

KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.**

Tätigkeitsbericht

2012

KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.**

Tätigkeitsbericht

2012

- Der Vorstand -

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: (0611) 1 57 58-0 – Fax: (0611) 1 57 58-10

E-Mail: sekretariat@krimz.de

Internet: www.krimz.de

Vorwort des Vorstandes

Der vorliegende Bericht dokumentiert das 27. Jahr der Tätigkeit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) seit der Aufnahme ihrer Arbeit im Jahre 1986.

Wie in jedem Jahr werden zunächst Entwicklung, Organisation und Aufgabenstellung der KrimZ zusammenfassend dargestellt sowie die im Jahre 2012 durchgeführten Projekte und Aktivitäten in knapper Form erläutert. Detailliertere Informationen über die verschiedenen Arbeiten und deren Ergebnisse sind den Publikationen und Arbeitsberichten der KrimZ zu entnehmen, die in gedruckter Form oder elektronisch über die Internetseite www.krimz.de verfügbar sind. Für ausländische Kooperationspartner und Kontaktpersonen wurde am Ende des Berichts wiederum eine Zusammenfassung in englischer Sprache angefügt.

Aus der Arbeit der KrimZ sollen an dieser Stelle nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden:

Die empirische Forschung bildet wie in den Vorjahren mehrere Schwerpunkte. Das bekannte Thema Sexualdelinquenz wird entsprechend der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion zum Umgang mit dieser Tätergruppe und zur Rolle der Sicherungsverwahrung durch ein neues Forschungsvorhaben stärker als bisher auf die Praxis der Sanktionen für „gefährliche Straftäter“ bezogen. Auch die Evaluation der Sozialtherapie kann weiter fortgeführt werden.

Auf den Bereich des Opferschutzes konzentriert sich ein Drittmittelprojekt, das einen „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ erstellen wird.

Mehrere kleinere Projekte beschäftigen sich mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen. Kontinuierlich fortgesetzt werden die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung. In diesem Zusammenhang konnte erstmals eine Stichtagserhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe durchgeführt werden.

Zum Jahresende erfolgte die Vorlage des vorläufigen Abschlussberichts zur Evaluation der Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und in Frankfurt am Main-Höchst.

Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre fortgesetzt werden. Für einen eingeschränkten Benutzerkreis ist die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit recherchierbar. Der Online-Katalog der Bibliothek wird frei zugänglich im Internet angeboten.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist, hat auch 2012 zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt.

Im September 2012 veranstaltete die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Justizvollzug in Bewegung“. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2013 erscheinen.

Auch im vergangenen Jahr erhielten wir von den Mitgliedern und Beiräten der KrimZ vielfältige und tatkräftige Unterstützung für unsere Aufgaben und Tätigkeiten. Dafür danken wir allen Beteiligten ebenso wie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ für ihre stets engagierte Arbeit.

Wiesbaden, im März 2013

Prof. Dr. Rudolf Egg
Direktor

Prof. Dr. Axel Dessecker
Stellv. Direktor

Inhalt

Vorwort des Vorstandes	3
1. Organisation und Aufgaben	9
1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle	9
1.2 Organisation	10
1.3 Aufgaben	11
2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2012	12
3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten	13
4. Allgemeine Verwaltung	13
4.1 Ausstattung, Beschaffungen	13
4.2 Personal	14
4.3 Haushaltswesen	14
5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen	16
5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte	16
5.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammer- urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ . Deutschland“	17
5.3 Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“	19
5.4 Projekt „Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorberei- tung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)“	20
5.5 Projekte zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln	21
5.5.1 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug	21
5.5.2 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behand- lung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“	21
5.5.3 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“	22

5.6	Projekte zur Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz	24
5.6.1	Projekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“	24
5.6.2	Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main Höchst“	24
6.	Information und Dokumentation	25
6.1	Bibliothek	26
6.2	Juristisches Informationssystem	27
6.3	KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ	27
6.4	Auskunftsdienst	27
6.5	Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen	28
6.6	Perspektiven	28
7.	Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen	29
7.1	Fachtagung „Justizvollzug in Bewegung“	29
7.2	Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste	30
7.3	Planung von Veranstaltungen	30
8.	Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	30
9.	Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter	31
9.1	Veröffentlichungen.....	32
9.2	Vorträge und Mitwirkungen an Tagungen und Veranstaltungen, Stellungnahmen	34
9.3	Ernennungen, Ehrenämter	38
10.	Beratung von Politik und Praxis	39

Anhang:**I. Wer ist wer an der KrimZ**

1. Mitglieder	41
2. Korrespondierende Mitglieder	41
3. Beirat	42
4. Vorstand und Mitarbeiter	43
5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	44

II. The Centre for Criminology: past and present

1. History	45
2. Organisation	45
3. Main tasks	46
4. Activities in 2012 and beyond	47

III. Satzung der KrimZ	49
-------------------------------------	-----------

1. Organisation und Aufgaben

1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle

Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat zu Beginn des Jahres 1986 ihre Arbeit aufgenommen. Vorausgegangen war eine fast 20-jährige wechselvolle Entstehungsgeschichte,¹ in der um Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung der Einrichtung gerungen worden war.

Ein erster Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder zur Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle geht auf das Jahr 1971 zurück. Freilich konnte erst auf der Justizministerkonferenz im Juni 1981 in Celle eine verpflichtende Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Als Sitz der KrimZ wurde Wiesbaden bestimmt, die weiteren Vorbereitungen übernahm das Hessische Ministerium der Justiz. Ein voller Betrieb war allerdings erst nach Abschluss der organisatorischen Aufbauarbeiten sowie der Besetzung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Stellen im Frühjahr 1986 möglich.

Die am 3. Oktober 1990 erfolgte deutsche Vereinigung bedeutete für die KrimZ eine Erweiterung ihres Arbeitsbereiches. Allerdings waren die neuen Bundesländer zunächst nur als „Gäste“ im Kreis der Mitglieder vertreten. Der im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. November 1993 in Leipzig vollzogene Beitritt der neuen Bundesländer zur KrimZ beendete diese Übergangslösung.

Eine erneute Bestätigung erfuhr die KrimZ im Rahmen einer Evaluierung durch den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt, in dem sie erklärten, dass sie „die weitere gemeinsame Finanzierung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. angesichts ihres Gewichts als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung für die Strafrechtspflege für notwendig“ halten.

Eine weitere gemeinsame Evaluierung der KrimZ durch die Finanzministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder wurde am 30. Oktober 2009 mit einem Beschluss der Regierungschefs der Länder bei ihrer Jahreskonferenz in Mainz abgeschlossen. Damit wurden Grundsätze für die weitere Finanzierung der KrimZ durch Bund und Länder aufgestellt, die bis 2014 gelten.

1 Eingehend zur Entstehungsgeschichte der KrimZ Reinhard Böttcher (1998). Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: wie es dazu kam. In Hans-Jörg Albrecht; Frieder Dünkel; Hans-Jürgen Kerner; Josef Kürzinger; Heinz Schöch; Klaus Sessar & Bernhard Villmow, Hrsg., Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (S. 47-56). Berlin: Duncker & Humblot. Verfügbar unter <http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/boettche.pdf>.

1.2 Organisation

Die KrimZ hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; ordentliche Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dabei besitzen (seit dem Beitritt der neuen Länder) der Bund 44 %, die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen insgesamt 56 % der Stimmen. In der Praxis werden die Mitglieder vertreten durch die jeweiligen Justizminister bzw. -senatoren und diese zumeist durch die auch mit kriminologischen Fragen befassten Abteilungen für Strafrecht oder Justizvollzug. Die laufenden Kosten der KrimZ werden von den Mitgliedern getragen, je zur Hälfte vom Bund und den Ländern. Für das Haushaltsjahr 2012 wies der Wirtschaftsplan der KrimZ – ohne Drittmittel und ohne die Einnahmen für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter – einen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhten Gesamtbeitrag von 621.066 Euro aus.

Regelmäßig zweimal im Jahr finden Mitgliederversammlungen statt. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung zählen die Wahl des Vorstands, die Ernennung der Beiräte, die Zustimmung zu Verträgen mit hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Bewilligung des Haushaltsplans sowie die Zustimmung zur Durchführung von Forschungsvorhaben. Dagegen liegt die inhaltliche Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben in den Händen des Vorstands.

Vor allem im Hinblick auf die Forschungsaufgaben werden der Vorstand und die Mitgliederversammlung durch einen Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafrechtspflege, von Institutionen der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie von Hochschullehrerinnen und -lehrern unterschiedlicher Fachrichtungen, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind. Daneben gibt es eine Reihe von korrespondierenden Mitgliedern. Dabei handelt es sich einmal um ausländische Forschungseinrichtungen, mit denen ein Informationsaustausch im Hinblick auf kriminologische Dokumentation und Forschung besteht; ferner zählen dazu einige ehemalige Beiräte der KrimZ (Einzelheiten siehe Anhang).

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins obliegen dem hauptamtlichen Vorstand, der aus dem Direktor und dem Stellvertretenden Direktor gebildet wird. Zum planmäßigen Personal zählten im Berichtsjahr drei weitere kriminologisch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, die in ihrer Arbeit durch eine Reihe studentischer Hilfskräfte unterstützt wurden. Dem Personal für Bibliothek und Dokumentation, Verwaltung und Sekretariat gehörten drei weitere

Personen an. Im Rahmen der Drittmittelförderung wurde zusätzliches wissenschaftliches Personal beschäftigt. Ferner besteht die Möglichkeit, für Forschungsvorhaben Werkverträge zu vergeben. Organisatorisch der KrimZ angegliedert ist die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, in der ebenfalls mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

1.3 Aufgaben

Nach § 2 ihrer Satzung ist es Aufgabe der KrimZ, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“. Damit steht die KrimZ im Schnittpunkt zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis; sie nimmt hier eine zusammenführende und vermittelnde Aufgabe wahr.

In der Dokumentation relevanter kriminologischer Literatur und Forschung liegt eine Hauptaufgabe der KrimZ. Um diese Servicefunktion für Praxis und Wissenschaft wahrnehmen zu können, kooperiert sie auch mit anderen Dokumentationsstellen und Datenbank-Betreibern.

Die Vermittlungsaufgabe der KrimZ ist nicht nur auf die Ebene der Weitergabe und des Austausches von Informationen beschränkt, vielmehr gilt es in gleicher Weise, den unmittelbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und die Kooperation zwischen den an kriminologischer Forschung Beteiligten und Interessierten zu initiieren und zu verbessern. Insbesondere die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen bietet dafür Gelegenheit.

Über die Vermittlungsfunktion hinausgehend erarbeitet die KrimZ eigenständig kriminologische Erkenntnisse. Dies geschieht etwa durch die Auswertung kriminalstatistischer Daten und Sekundäranalysen vorhandener Forschungsergebnisse. Nicht zuletzt führt die KrimZ auch eigene empirische Forschungsprojekte durch, die teilweise aus den regulären Haushaltsmitteln, teilweise auch im Rahmen einer Drittmittelförderung finanziert werden. Die Projekte betreffen vor allem bundesweite praxisrelevante Untersuchungen im Bereich von Kriminologie und Strafrechtspflege.

Forschung und Dokumentation unterliegen in methodologischer Hinsicht den üblichen Kriterien und Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu gehören die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die 1998 durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vorgeschlagen und seither von Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen übernommen worden sind. Die Arbeit der KrimZ betrifft häufig Themen, die sich in der

kriminalpolitischen Diskussion befinden. Daher begreift es die KrimZ als besondere Aufgabe und Verantwortung, die eigenen Arbeitsergebnisse in die politische Beratung einzubringen.

2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2012

Das Jahr 2012 war für die KrimZ das 27. Jahr ihrer Tätigkeit.

Die empirische Forschung bildete mehrere Schwerpunkte. Hier ging es weiterhin um das Thema Sexualdelinquenz, das mit dem Forschungsvorhaben zum Thema „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung“ (5.2) nunmehr stärker durch die Praxis der Sanktionen für „gefährliche Straftäter“ bestimmt wird. Das Projekt zur Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern wurde fortgeführt (5.5.2).

Ein neues Forschungsvorhaben beschäftigt sich mit einem „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ (5.3); damit behält der Bereich der opferbezogenen Forschung einen Platz im Forschungsprogramm der KrimZ.

Mehrere kleinere Projekte beschäftigten sich auch weiterhin vor allem mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen. Fortgesetzt werden auch die jährlichen Stichtagserhebungen zur Sozialtherapie (5.5.1) sowie die Abfragen zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung bei den Landesjustizverwaltungen. Im Zusammenhang damit konnte erstmals eine Stichtagserhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe realisiert werden (5.5.3). Darüber hinaus wurde die Einrichtung zweier „Häuser des Jugendrechts“ in Hessen begleitet (5.6.2).

Im September 2012 veranstaltete die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Justizvollzug in Bewegung“; ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2013 erscheinen.

Die auf Dauer angelegten Aktivitäten im Aufgabenbereich Information und Dokumentation wurden fortgesetzt (unten 6.). Während der elektronische Bibliothekskatalog ohne Zugangsbeschränkungen angeboten werden kann, ist die informationsreichere Datenbank KrimLit bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich.

Auch im Jahr 2012 hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist, zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt (unten 8.).

3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten

Im Laufe des Jahres 2012 wurden wie in den Vorjahren zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die erste Versammlung fand auf Einladung des Niedersächsischen Justizministeriums am 25. und 26. Juni in Celle statt (57. Mitgliederversammlung), die zweite Sitzung wurde am 3. und 4. Dezember in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden durchgeführt (58. Mitgliederversammlung).

Gegenstand der beiden Versammlungen waren im Wesentlichen alle auch in diesem Tätigkeitsbericht aufgeführten Punkte (vgl. die Protokolle der Sitzungen). In diesem Abschnitt werden daher nur die nach der Satzung der KrimZ erforderlichen Beschlüsse aufgeführt (weitere Ausführungen siehe 4.3).

Bezüglich des Haushaltsjahres 2011 erteilte die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung.

Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2013/2014 wurde turnusgemäß von der 57. Mitgliederversammlung beraten und mit 100 % der Stimmen beschlossen. Da für die überregional finanzierten Einrichtungen die haushaltsrechtlichen Regelungen ihres Sitzlandes anzuwenden sind, wurde wie im Land Hessen erstmals ein Doppelhaushalt für zwei Jahre aufgestellt.

Im Vorstand der KrimZ gab es im Berichtsjahr keine Veränderung.

Auch der Beirat trat im Laufe des Jahres 2012 zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Veranstaltung fand am 2. Juli bei der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster statt, die zweite Sitzung am 20. November in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa. Zentrale Themen der beiden Sitzungen waren alle aktuellen Aufgaben und Fragestellungen der KrimZ, neben der allgemeinen Situation der Einrichtung insbesondere die Forschungsvorhaben, Fachtagungen und Dokumentationsangelegenheiten.

4. Allgemeine Verwaltung

4.1 Ausstattung, Beschaffungen

Die Diensträume der KrimZ befinden sich seit November 1999 in der Viktoriastraße 35 in Wiesbaden, verteilt auf zwei Etagen mit je ca. 220 m². Bis zu diesem Zeitpunkt waren Räume in der Adolfsallee 32 sowie zusätzlich (seit 1991) in der Adelheidstraße 74 in Wiesbaden angemietet.

Seit Mai 2009 befindet sich die Bundesstelle zur Verhütung von Folter in einer weiteren Etage des Gebäudes. Infolge der Erweiterung um die Länder-

kommission wurden ab Januar 2011 alle Räume dieser Etage für die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter angemietet.

4.2 Personal

Der Vertrag mit Herrn Egg als Direktor wurde bis 31. Dezember 2014 verlängert, der Vertrag mit Herrn Dessecker als Stellvertretendem Direktor bis 31. März 2017.

Die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde im Berichtsjahr durch mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweitert. Zum 1. Februar 2012 wurden Frau Burçak Aksoy und zum 15. März Frau Jennifer Bartelt jeweils zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eingestellt, zum 1. April kam Herr Jan Schneider hinzu.

Für das Forschungsprojekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ wurden zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen jeweils zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt, Frau Colin Schwanengel zum 1. August 2012 und Frau Fredericke Leuschner zum 1. September 2012.

Frau Anna Manderla wurde zum 1. Oktober 2012 als wissenschaftliche Mitarbeiterin vorrangig für das Forschungsprojekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung“ mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers eingestellt.

Zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen befanden sich während des Berichtsjahres in Elternzeit.

Eine Auflistung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ findet sich im Anhang. Für die Bereiche Forschung und Dokumentation wurden wie in den vergangenen Jahren studentische Hilfskräfte beschäftigt. Weiterhin konnten zur Unterstützung von Forschungsprojekten und EDV-Arbeiten Werkverträge abgeschlossen werden.

Wie in den Vorjahren nahmen die Mitarbeiter an Angeboten unterschiedlicher Träger zur beruflichen Weiterbildung teil.

4.3 Haushaltswesen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2011 gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erfolgte am 19. November 2012 durch Beauftragte des Bundesverwaltungsamtes und des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in den Räumen der KrimZ. Im Prüfbericht wurde die ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt und die Entlastung des Vorstandes empfohlen; diese erfolgte auf der 58. Mitgliederversammlung am 3. Dezember in Wiesbaden.

Die Prüfer bescheinigten in ihrem Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise der KrimZ für das Jahr 2011 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Der am Ende des Wirtschaftsjahres 2011 verbliebene Bestand an Drittmitteln wurde als Einnahme in das Haushaltsjahr 2012 übernommen.

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgte zweckentsprechend unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu den im Zuwendungsbescheid aufgeführten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden beachtet. Es kam zu geringfügigen vereinzelt Abweichungen vom Soll des Wirtschaftsplanes. Die Gesamt-Ist-Ausgaben blieben jedoch unter dem Gesamt-Soll.

Die Mittel des Jahres 2012 wurden entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa jeweils zum 1. eines Monats zur Deckung der Personal- und Sachkosten angefordert. Die KrimZ konnte somit die von der Hessischen Bezügestelle in Kassel vorgelegten Vergütungen monatlich an die Staatskasse Kassel erstatten.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Forschungsprojekte anteilig über Drittmittel finanziert:

Zum 1. Januar 2010 wurde die KrimZ in Zusammenarbeit mit der Professur für Kriminologie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa mit einem Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte „Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst“ und „Haus des Jugendrechts Wiesbaden“ beauftragt. Das Projekt erstreckt sich über eine Laufzeit bis Dezember 2012.

Seit 1. Januar 2011 führt die KrimZ im Auftrag des Bundesamtes für Justiz ein Forschungsvorhaben zur Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug durch. Das Projekt erstreckt sich über eine Laufzeit bis 31. August 2013.

Seit 1. August 2012 führt die KrimZ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Forschungsprojekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ durch. Das Projekt erstreckt sich über eine Laufzeit bis 31. Juli 2014.

Für die Ausführung der genannten Projekte erteilte die Mitgliederversammlung ihr Einverständnis.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für die Jahre 2013/2014 wurde von der 57. Mitgliederversammlung am 25./26. Juni 2012 beschlossen; die Finanzministerkonferenz der Länder hat ihm am 18. Oktober 2012 zugestimmt. Danach bleibt der Haushalt der KrimZ auf dem Niveau von 2009 eingefroren.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Drittmittel, die zweckgebundenen Mittel für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sowie Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben.

5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen

Die wissenschaftlichen Vorhaben der KrimZ betreffen sowohl sekundäranalytische Auswertungen von statistischen Materialien, wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsergebnissen als auch eigene empirische Primärerhebungen. Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um bundesweit ausgerichtete praxisrelevante Untersuchungen im Bereich der Strafrechtspflege, z. B. zur Evaluation bestimmter strafrechtlicher Sanktionen. Diese Projekte werden mit Zustimmung der Mitglieder der KrimZ durchgeführt und aus den regulären Haushaltsmitteln finanziert. Weitere Forschungsvorhaben der KrimZ werden zumindest teilweise aus Drittmitteln finanziert.

5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte

Bei Datenerhebung und -analyse geht es vor allem um personenbezogene Daten, die von der KrimZ vornehmlich aus Strafakten und aus Registerauszügen oder durch Befragungen erfasst und ausgewertet werden. Daher bedarf es verschiedener Formen der Genehmigung der Datenübermittlung, -speicherung und -verarbeitung.

Für die meisten Forschungsvorhaben der KrimZ gilt unmittelbar oder über Verweisungen die bereichsspezifische Forschungsklausel in § 476 StPO. Nach einem Beschluss der 35. Mitgliederversammlung im Dezember 2001 wird die nach §§ 476 Abs. 3 StPO, 1 Verpflichtungsgesetz erforderliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Mitarbeitern der KrimZ, die mit Aktenauswertungen und sonstigen Datenerhebungen betraut werden, durch das Sitzland Hessen vorgenommen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht konzentriert sich auf das Berichtsjahr 2012. Zuvor wurden beispielsweise folgende Forschungsvorhaben abgeschlossen:

- das bundesweite Forschungsprojekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“,
- das Projekt „Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG“,
- das Projekt „Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB“,
- das Projekt „Soziale Dienste in der Strafrechtspflege“,

- das durch Mittel des Bundesministeriums für Gesundheit finanzierte Projekt „Die Anwendung von § 31a BtMG“,
- das Projekt „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“,
- das Projekt „Gefährliche Straftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“,
- außerdem eine Reihe empirischer und statistischer Analysen, u. a. zur Entwicklung der Gefangenenzahlen, zur Entlohnung der Gefangenenarbeit, zu den Sozialtherapeutischen Anstalten, zur Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität und der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Zu den Einzelheiten wird auf die früheren Tätigkeitsberichte und die jeweiligen Veröffentlichungen verwiesen.

5.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland“

Seit Sexualkriminalität in den 1990er-Jahren verstärkt in das öffentliche Blickfeld gerückt ist, befasst sich die KrimZ mit dieser Thematik. Hierzu wurden in den vergangenen Jahren mehrere große empirische Studien im Auftrag der Mitglieder durchgeführt, daneben ging es auch um kleinere Drittmitel- und Kooperationsprojekte.

Das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 im Fall M. ./ Deutschland bildet den Ausgangspunkt des aktuellen Forschungsprojektes, an dessen Anfang noch die Annahme stand, dass es zu zahlreichen Entlassungen aus der Unterbringung der Sicherungsverwahrung kommen könnte, die unmittelbar auf das Kammerurteil zurückgehen, und in diesen Fällen die Gelegenheit für ein „natürliches Experiment“ bestünde. Nicht nur, dass dies letztlich lediglich auf einen geringen Teil der so genannten Altfälle zutrif. Zudem trat Anfang 2011 die gesetzliche Neuordnung der Sicherungsverwahrung sowie das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) in Kraft, was eine grundsätzliche Neuausrichtung des Projektes erforderlich machte und den Auftakt zu auch im Projektverlauf immer wieder notwendigen Anpassungen und Aktualisierungen bildete.

Die Probandengruppe des im Jahr 2011 begonnenen Projektes besteht aus allen Personen, die sich am 10. Mai 2010 (Rechtskraft des Kammerurteils) wegen einer vor dem 31. Januar 1998 (Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem die

Befristung der ersten Sicherungsverwahrung aufgehoben wurde) begangenen Anlasstat in der Unterbringung der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung befanden und bei denen die Zehnjahresfrist bis zum 31. Dezember 2010 abgelaufen war. Auf eine entsprechende Bitte waren der KrimZ von den Landesjustizverwaltungen die Namen und weitere Daten zu etwa 120 Männern mitgeteilt worden, auf die diese Vorgaben zutreffen sollten. Zum Ende des Berichtsjahres bestand die Gruppe noch aus gut 110 Personen; bei den übrigen hatte sich im Projektverlauf nach entsprechender Akteneinsicht herausgestellt, dass sie nicht die zuvor genannten Kriterien erfüllten, meist weil sie sich bereits zum zweiten Mal in der Sicherungsverwahrung befanden oder weil eine zwischenzeitliche Unterbrechung der Unterbringung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht berücksichtigt worden war.

Zu den Verbliebenen galt es, mittels einer Dokumentenanalyse Daten zu drei Bereichen zu erheben: erstens zu den anordnenden Urteilen und den nach § 246a StPO erstatteten Gutachten, zweitens zum Geschehen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe sowie der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und drittens über das Entscheidungsverhalten der zuständigen Vollstreckungsgerichte.

Dazu wird die Gefangenenpersonalakte (GPA) des jeweiligen Probanden analysiert, was schon angesichts des durchschnittlichen Aktenumfangs – etliche der Probanden sind bzw. waren drei Jahrzehnte und mehr in der Bezugssache inhaftiert bzw. untergebracht, weswegen 25 bis 35 Bände pro GPA keine Seltenheit sind – nur in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten möglich ist. Um diese zeit- und kostenintensive Tätigkeit etwas zu reduzieren, wurden zwei zentrale Dokumente, nämlich die anordnenden Urteile und die nach § 246a StPO erstatteten Gutachten (sofern in vorläufiger Form schriftlich vorliegend), bei den zuständigen Staatsanwaltschaften in Kopie erbeten.

Dies änderte aber auch im Berichtsjahr – und damit nach Ablauf der vom BVerfG gesetzten Frist bis zum 31. 12. 2011 (BVerfGE 128, 326) – nichts an dem aus dem Vorjahr schon bekannten Problem, nämlich dass Vorgänge nicht einsehbar waren, weil sie sich (weiterhin) im Gerichtsgang befanden; sei es, weil nach Ansicht der Vollstreckungsgerichte die genannte Frist nur für den erstinstanzlichen Beschluss gelte, weswegen sich manches Rechtsmittelverfahren annähernd über das Berichtsjahr zog; sei es, weil ein Unterbringungs- oder Entschädigungsverfahren lief oder weil bei den bis dato nicht Entlassenen die nun nur noch einjährige Prüffrist abgelaufen war und eine neuerliche Entscheidung nach § 67d StGB anstand.

Bei 20 der 111 Probanden dauerte die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch an. Bei 86 Personen hatten die Vollstreckungsgerichte hingegen in spätestens bis zum 31. 12. 2011 begonnenen und letztlich rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren entschieden, dass der Proband zu entlassen sei, wobei jedoch 13 dieser Männer nach dem ThUG untergebracht wurden. Zu den verbleibenden fünf Männern fehlten die entsprechenden Informationen am Ende des Berichtsjahres noch.

Für jene Probanden, die tatsächlich aus der Unterbringung der Sicherungsverwahrung entlassen und nicht nach dem ThUG untergebracht wurden, werden in einem zweiten Schritt die zuständigen Bewährungshelfer und -helferinnen schriftlich befragt. Themen sind, neben dem Übergangsmanagement (inkl. evtl. Fallkonferenzen) und der laufenden Betreuung an sich, die tatsächliche Lebenssituation des Betreffenden, etwa hinsichtlich Wohnsitz, Beschäftigung und Sozialkontakten. Erfragt werden auch eventuelle therapeutische Maßnahmen, ebenso wie mögliche polizeiliche, etwa in Form einer Dauerobservation. Es bleiben – neben Fragen nach Weisungsänderungen und -verstößen – schließlich jene zu neuerlichen Straftaten. Der für diesen Abschnitt benötigte Fragebogen wurde im Wesentlichen im Berichtsjahr entwickelt.

5.3 Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“

Obwohl das Opferentschädigungsgesetz bereits 1976 in Kraft getreten ist und sein Anwendungsbereich seither durch mehrere Gesetzesänderungen und europäische Rechtsakte erweitert wurde, gibt es bisher nur wenige Erkenntnisse über die Betreuungssituation von Gewaltopfern in Deutschland. Das Feld der Opferhilfen in der Bundesrepublik zeichnet sich durch Heterogenität sowohl bei den Einrichtungen, den Arbeitskonzepten, den Kooperationsformen als auch bei den Zielgruppen aus. Das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Forschungsprojekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ soll eine Bestandsaufnahme über die Angebote und die Vernetzungsstruktur von Hilfen für Opfer von Straftaten in Deutschland liefern. Ziel ist es, eine im Internet frei zugängliche, benutzerfreundliche und weitestgehend vollständige Datenbank zu erstellen, in der die Kontaktdaten, die vorhandenen Leistungen und gegebenenfalls die übergeordneten Träger der Einrichtungen der Bundesrepublik gelistet werden. Ebenso sollen neue Erkenntnisse gewonnen werden, die in der Praxis Versorgungsdefizite und Schwachstellen aufdecken, hilfreiche Verbesserungsvorschläge bieten und zum Nutzen der Opfer umgesetzt werden können.

Der Erkenntnisgewinn soll auf dem Wege eines Mixed-Methods-Designs erlangt werden. Eine quantitative, an sämtliche einschlägigen Einrichtungen in Deutschland gerichtete Befragung erfolgt online. Die hierzu notwendige Erstellung der umfassenden Adressliste geschieht über die Nutzung bereits vorhandener Materialien, Internetrecherche sowie persönliche Nachfragen in Behörden, Institutionen und Verbänden. In der qualitativen Untersuchung sollen ausgewählte Akteure der Opferhilfeeinrichtungen befragt werden. Die Erhebung in diesem Teil der Untersuchung erfolgt in Form von problemzentrierten Interviews mit Schwerpunktsetzung auf besondere Themengebiete.

Während sich der Großteil der Arbeit des seit August 2012 laufenden Projekts in diesem Jahr auf die Recherche für das Adressverzeichnis sowie die Erstellung des Fragebogens für die geplante quantitative Erhebung beschränkte, ist für 2013 der Abschluss der quantitativen Untersuchung, sowie die Durchführung der qualitativen leitfadengestützten Interviews vorgesehen. Weiter soll im Rahmen des Projektes im Sommer 2013 ein Expertenkolloquium mit dem Arbeitstitel „Schnelle Hilfen für Opfer von Straftaten“ stattfinden.

5.4 Projekt „Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)“

Das Projekt beruhte auf einer öffentlichen Ausschreibung des Bundesamtes für Justiz im Sommer 2010, wurde im Januar 2011 begonnen und bereits im Jahr 2011 im Wesentlichen abgeschlossen. Die KrimZ kooperierte im Rahmen dieses Projekts mit Prof. Feltes (Ruhr-Universität Bochum).

Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (GVVG), das am 1. August 2009 in Kraft trat, fügte in das StGB drei neue Straftatbestände ein: die „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ (§ 89a StGB), die „Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ (§ 89b StGB) und die „Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ (§ 91 StGB).

In der vorliegenden Studie wurde erstmals überprüft, in welchem Umfang das GVVG in der Praxis angewendet wird. Ferner sollten Anhaltspunkte dafür gefunden werden, ob und in welchem Maße die damit neu geschaffenen Bestimmungen in ihrer praktischen Anwendung geeignet sind, die Gefahren des internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Daneben diente die Evaluation auch der Untersuchung, wie die Regelungen von der Praxis akzeptiert und in ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit eingeschätzt werden und welche Erfahrungen vorliegen.

Der Forschungsbericht wurde vom Auftraggeber im Berichtsjahr in elektronischer Form veröffentlicht und ist im Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz zugänglich (<http://www.bmj.de/>).

5.5 Projekte zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln

5.5.1 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von 1998 wurde neben der schon zuvor geltenden freiwilligen Verlegung geeigneter Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt in dem geänderten § 9 StVollzG bestimmt, dass seit Beginn des Jahres 2003 Sexualstraftäter mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind, wenn ihre Behandlung dort „angezeigt“ ist. Mittlerweile sind in einigen Bundesländern teilweise abweichende Regelungen des Landesrechts in Kraft getreten. Zudem gibt es in allen Bundesländern mehr oder weniger eigenständige Vorschriften für den Jugendstrafvollzug.

In der von der KrimZ seit 1997 jeweils zum 31. März durchgeführten Stichtagserhebung in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges werden wesentliche Angaben – wie beispielsweise zu den Strafgefangenen (Alter, Delikt, Strafmaß), zu den vorhandenen und belegten Haftplätzen, zum Einhalten der vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e. V. empfohlenen Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen und nicht zuletzt zum Personal – erfragt.

Im Berichtsjahr nahmen zum Stichtag 31. März 2012 alle bestehenden sozialtherapeutischen Einrichtungen – es handelte sich um 63 Anstalten und Abteilungen – an der Befragung teil. Die Ergebnisse wurden statistisch aufbereitet und in Form eines Berichts vorgelegt, der zugleich in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wurde (Niemz & Lauwitz 2012). Er enthält neben den Ergebnissen der Umfragen auch eine aktualisierte Adressenliste der bestehenden Einrichtungen.

5.5.2 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“

Das durch das Bundesministerium der Justiz geförderte Forschungsvorhaben (Laufzeit: 2011 bis August 2013) kann als Nachfolgeprojekt zu einem gleichnamigen früheren Projekt gelten, das in den Jahren 2004 bis 2008 durchgeführt wurde. Ziel dieses Projekts ist eine systematische Erfassung der in den Bundesländern laufenden Evaluationsprojekte zur sozialtherapeutischen Be-

handlung im Justizvollzug sowie deren kontinuierliche Begleitung. Zudem werden die in den einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführten Behandlungskonzepte vergleichend dargestellt und ausgewertet. Ein erster Zwischenbericht wurde im Oktober 2011 vorgelegt.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand wird der überwiegende Teil der (Evaluations-)Studien von justizinternen Stellen oder im Auftrag der jeweiligen Landesjustizbehörden durchgeführt. Insgesamt wurden aufgrund einer Befragung im Vorjahr fünf konkrete Projekte justizinterner Stellen bekannt; häufig wurde darüber hinaus auf die Kriminologischen Dienste der Länder verwiesen.

Allgemein lässt sich feststellen, dass es zu diesen Forschungsprojekten (bisher) kaum Veröffentlichungen gibt. Daher ist das Projekt der KrimZ auf die Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Projektbearbeiter angewiesen. Die Untersuchungsdesigns konnten weitgehend vergleichend erfasst werden, doch wurden Ergebnisse verschiedener Projekte der KrimZ bisher nicht zugänglich gemacht.

Zur Verbesserung der Aussagekraft der Studie wurden neben der inhaltsanalytischen Auswertung der Behandlungskonzepte die tatsächlichen Gegebenheiten in neun ausgewählten Einrichtungen näher in Augenschein genommen. Im Rahmen von vertiefenden, halbstrukturierten Interviews mit jeweils allen an der Behandlung beteiligten Berufs- und Statusgruppen bestätigte sich der bereits aus der schriftlichen Befragung bzw. den übersandten Dokumenten entstandene Eindruck einer großen Heterogenität bzgl. der sozialtherapeutischen Behandlung und Ausgestaltung des Vollzugs.

5.5.3 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz führte die KrimZ seit 2002 bundesweit eine kontinuierliche und standardisierte Erhebung zur Frage der Vollzugsdauer aller drei zeitlich unbefristeten freiheitsentziehenden Sanktionen des deutschen Kriminalrechts durch. Seit 2007 beschränken sich diese Erhebungen aus Kapazitätsgründen auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung, also auf die im Justizvollzug vollstreckten Sanktionen.

Die früher in einer kleinen Auflage gedruckten Ergebnisberichte werden mittlerweile auf der KrimZ-Website im Internet veröffentlicht. Die Datenerhebungen nehmen wegen der Vielzahl der beteiligten Einrichtungen im Justizvollzug regelmäßig längere Zeit in Anspruch. Zudem kann die Erhebung erst rückwirkend für das vergangene Jahr erfolgen. Im Berichtsjahr wurde der Bericht über die Erhebungen für das Jahr 2010 vorgelegt.

Von den 90 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2010 beendet wurde, wurden 60 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von 2,9 % der am Stichtag 31. März einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Strafe. Weitere 18 ehemalige Gefangene wurden aus Deutschland ausgewiesen oder sonst ausländischen Behörden überstellt, zehn verstarben im Vollzug, darunter begingen zwei Suizid. Die Hälfte der 2010 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen hatte mehr als 17 Jahre und 10 Monate verbüßt. Bei den Entlassenen handelte es sich weit überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 52 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; sie besaßen weit überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von 74 Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug dieser Maßregel während des Jahres 2010 beendet wurde, wurden 60 nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel in Freiheit entlassen. Dies entspricht etwa 11,2 % der im März einsitzenden Sicherungsverwahrten. Weitere neun Sicherungsverwahrte wurden in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt. Zwei Personen wurden 2010 ins Ausland abgeschoben. Die Hälfte der 2010 entlassenen Sicherungsverwahrten verbrachte mehr als 10 Jahre und 7 Monate im Vollzug der Maßregel und einschließlich der zuvor verbüßten Freiheitsstrafe insgesamt länger als 17 ½ Jahre im Justizvollzug. Die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Gefangenen waren ausschließlich Männer, deren Altersdurchschnitt bei 59 Jahren lag. Sie waren weit überwiegend wegen schwerer Gewaltdelikte verurteilt worden.

Die ab der Erhebung für 2007 eingeleitete Konzentration des Projekts auf den Justizvollzug sollte auch Raum für Verbesserungen schaffen, etwa durch gelegentliche Stichtagserhebungen. Allerdings stellte sich heraus, dass elektronische Systeme zur Verwaltung der Vollzugsdaten nicht überall zur Verfügung stehen und uneinheitlich ausgestaltet sind.

Zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe konnte nach längeren Vorbereitungen zum 31. März 2011 eine Stichtagserhebung in Hessen realisiert werden. Die mittlere Aufenthaltsdauer der Strafgefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die sich noch im Strafvollzug befinden, fällt danach deutlich geringer aus als diejenige ehemaliger Gefangener, deren Vollzugsdauer nach der Beendigung des Vollzugaufenthalts festgestellt wird.

Zum 31. März 2012 konnte erstmals eine bundesweite Stichtagserhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe durchgeführt werden. Da sich die Erhebung der Daten in zahlreichen Justizvollzugsanstalten über mehrere Monate hinzog, können zum Ende des Berichtsjahres noch keine Auswertungen vorgelegt werden.

5.6 Projekte zur Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz

5.6.1 Projekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“

Wesentlicher Teil des durch Vorlage der Abschlussberichte im Jahr 2010 abgeschlossenen Projektes war die mit Projektbeginn eingerichtete Website www.netzwerk-kooperation.eu, eine Informationsplattform für Fachleute zum Thema „sexueller Missbrauch“. Im Berichtsjahr konnte die Homepage dank der finanziellen Unterstützung durch die Bethe-Stiftung und den Förderkreis Kriminologie und Strafrechtspflege e.V. weiterhin ergänzt und laufend aktualisiert werden. Im Folgejahr soll das nachgefragte Informationsangebot durch eine Integration in das Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ (5.3) aufrecht erhalten werden.

5.6.2 Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst“

Nach 2008 begonnenen Vorarbeiten, an denen die KrimZ mitwirkte, wurde im Dezember 2010 in Hessen das erste „Haus des Jugendrechts“ (Wiesbaden) offiziell eröffnet. Die Eröffnung des zweiten Hauses (Frankfurt am Main-Höchst) erfolgte im Februar 2011. Mit diesen Einrichtungen ist die Absicht verbunden, das Abgleiten von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität zu verhindern und bereits begonnene kriminelle Karrieren zu beenden. Im Rahmen eines Werkvertrags, der Ende 2009 geschlossen wurde, führte die KrimZ in Kooperation mit der Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Gießen ein Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte durch. Die Evaluation sollte eine Umsetzung und ggf. Anpassung und Fortschreibung der Projektziele gewährleisten. Die vereinbarten Zwischenberichte für den Auftraggeber wurden 2010 und 2011 erstellt. Der vorläufige Abschlussbericht wurde dem Auftraggeber inzwischen vorgelegt.

Die Basisdaten der Evaluierung liefern Auswertungen der Statistik jeder Institution (MESTA für die Staatsanwaltschaft, eigene Excel-Tabelle der Polizei und TOA-Stelle, neu konzipierte Excel-Tabelle für Amt für Soziale Arbeit und Jugendgerichtshilfe), regelmäßige Mitarbeiterbefragungen per Befragungsbogen, regelmäßige Gespräche mit Vertretern der beteiligten Institutionen sowie teilnehmende Beobachtungen bei Hauskonferenzen und Sonderterminen.

Wegen der örtlich unterschiedlichen Rahmenbedingungen wurden die Daten beider Häuser getrennt ausgewertet.

Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst:

- das Fallaufkommen bei der Polizei weist eine rückläufige Tendenz auf,
- die Zahl der Anklagen vor dem Jugendrichter ist gestiegen,
- der Anteil der Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG ist zurückgegangen,
- die Quote der erfolgreichen Ausgleichsgespräche hat sich deutlich erhöht.
- Die beteiligten Institutionen sehen ihre Arbeit durchgängig als verbessert an; es herrscht große Arbeitszufriedenheit.
- Sie berichten gleichermaßen davon, dass Jugendliche Termine öfter wahrnehmen, teilweise selbst den Kontakt zu ihren Sachbearbeitern suchen; es sei ein größeres Vertrauensverhältnis entstanden; die Akzeptanz der Jugendlichen sei gewachsen.

Haus des Jugendrechts Wiesbaden:

- das Fallaufkommen bei der Polizei ist leicht gesunken,
- die Zeitspanne der Bearbeitung der bei Gericht eingegangenen Verfahren steigt,
- die häufigste Abschlussentscheidung des Gerichts ist das Zuchtmittel Verwarnung mit Auflage; sein Anteil steigt.
- Während die Staatsanwaltschaft von Anfang an eine Verbesserung der eigenen Arbeit wahrgenommen hat, teilen die Mitarbeiter des Amts für Soziale Arbeit nach einem halben Jahr diese Einschätzung; fast alle Vertreter der Polizei sehen nach einem Jahr ihre Arbeit als verbessert an.
- Aus Sicht der Staatsanwaltschaft hat sich durch das Projekt die Arbeit mit den Jugendlichen völlig verändert, aus Sicht der Polizei größtenteils. Die Erziehungsgespräche der Staatsanwaltschaft, die auch bei den Jugendlichen Eindruck hinterlassen, führen hauptsächlich diese Veränderungen herbei. Für das Amt für Soziale Arbeit hat das Projekt keinen Einfluss auf die eigene Arbeit mit den Jugendlichen.

6. Information und Dokumentation

Eine wesentliche Aufgabe der KrimZ ist die Dokumentation kriminologisch relevanter Forschung und Literatur, um die satzungsgemäße Servicefunktion für Kriminalpolitik, Praxis und Wissenschaft erfüllen zu können. Neben der kontinuierlichen Fortentwicklung der eigenen Bibliothek ist hierfür eine Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Datenbank-Betreibern für die Kriminologie und ihre Bezugswissenschaften nötig.

Zentrales Element des Bereichs Bibliothek / Dokumentation ist die KrimZ-Literaturdatenbank KrimLit, die sowohl bibliographische als auch dokumentarische Daten enthält. Als Software für die Datenbankorganisation und den Datenaustausch mit der Juris GmbH sowie die Internetdarstellung KrimLit und Bibliothekskatalog unter www.krimz.de dient das Programm „Allegro C“. Entwicklungsarbeiten werden bedarfsweise extern durchgeführt.

6.1 Bibliothek

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 598 Monographien neu erworben. Davon wurden 44 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter angeschafft. Der Bibliotheksbestand umfasst mit Ende des Berichtsjahres 26.878 Bücher. Zusammen mit der Antifolterstelle verfügt die KrimZ über 65 fortlaufende Zeitschriften, darunter sind 42 kostenpflichtige Abonnements. Acht der kostenpflichtigen Abonnements gehören zum Arbeitsbereich der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Bei einem Zuwachs von 59 Zeitschriftenbänden erhöhte sich die Gesamtzahl der Bände auf 1.999.

Mit finanzieller Unterstützung des Förderkreises für Kriminologie und Strafrechtspflege wurde für die Zeitschriftenverwaltung im Berichtsjahr eine EDV-gestützte Lösung auf Grundlage der Software „Allegro-C“ eingerichtet, die nunmehr die bisherigen Karteikarten ersetzt.

Der Bibliothekskatalog wird im Internet frei zugänglich angeboten. Er weist mit ca. 27.000 Datensätzen den Gesamtbestand der Bibliothek nach, ergänzt durch etwa 1.900 Aufsatznachweise aus Sammelwerken, schwerpunktmäßig der KrimZ-Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“. Der umfassendere Bestand von Bibliothek und Dokumentation, der neben dem Bibliothekskatalog dokumentarisch erschlossene Nachweise zu Zeitschriftenaufsätzen enthält, ist in der – bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen beschränkten Nutzerkreis zugänglichen – KrimZ-Datenbank KrimLit ausgewiesen und recherchierbar (s. unten 6.3). Im Berichtsjahr wurden 465 dokumentarisch ausgewertete Aufsatznachweise aus Zeitschriften an die Juris GmbH geliefert und in KrimLit eingelesen. Die Datenbank umfasst Ende 2012 insgesamt 12.716 Aufsatznachweise.

Die Bibliothek hat ihr Online-Angebot für die Mitarbeiter der KrimZ erweitert. So werden z. B. die Verkündungsblätter der Länder, insbesondere Justizministerialblätter, beinahe vollständig über die Fa. Makrolog – Recht für Deutschland online angeboten. Die KrimZ hat sich darüber hinaus den von der DFG angebotenen Nationallizenzen für Elektronische Zeitschriften und Datenbanken angeschlossen. Damit hat sie Zugriff auf eine Fülle kriminologisch relevanter Zeitschriften vor allem aus dem anglo-amerikanischen Raum erhal-

ten – zwar zumeist nicht auf die aktuellen Jahrgänge, aber mit einer Moving Wall von zwei Jahren beinahe über das gesamte Angebot. Als Portal für den Einstieg in die Online-Angebote wurde die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) ausgewählt, die neben den nationallizenzierten Zeitschriften in kooperativer Pflege kostenfreie Angebote bereit hält sowie die Möglichkeit bietet, eigene Lizenzen einzupflegen. Ergänzend wurde mit dem Datenbankinformationssystem DBIS ein Portal für die Bereitstellung der Online-Zugänge zu Datenbanken geschaffen. Ähnlich der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek werden auch hier in Kooperation kostenfreie und (national-)lizenzierte Zugänge bereit gehalten, die in eine bibliothekseigene Angebotsliste eingepflegt werden können.

Alle Online-Angebote werden unter www.krimz.de/bibliothek.html bereitgehalten. Die lizenzierten Zugänge sind allerdings nur über das EDV-Netz der KrimZ zugänglich.

6.2 Juristisches Informationssystem

Seit 1987 dokumentiert die KrimZ für die Juris GmbH kriminologisch relevante Zeitschriftenaufsätze. 1990 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrages ein Datenaustausch vereinbart. Im Berichtsjahr wurden 52 Zeitschriftennachweise aus der Juris-Aufsatzdatenbank abgerufen und für die Datenbank KrimLit bearbeitet.

6.3 KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ

Die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit mit beinahe 40.000 Datensätzen, davon etwa 12.700 Nachweisen kriminologisch relevanter Aufsätze mit kurzen Inhaltsangaben, steht dank weiterer finanzieller Unterstützung durch den Förderkreis für Kriminologie und Strafrechtspflege über das Internet einem eingeschränkten Nutzerkreis für die Recherche zur Verfügung. In Absprache mit der Juris GmbH gehören diesem Nutzerkreis über den Kreis von Mitgliedern und Beiräten hinaus Lehrstuhlinhaber und Professoren der Kriminologie an. Updates werden zweimal jährlich eingespielt.

6.4 Auskunftsdienst

Anfragen nach Literatur und Forschungsergebnissen zum gesamten Spektrum der Kriminologie erreichen die KrimZ täglich (z. B. aus den Landesjustizverwaltungen, der Strafrechtspraxis, von Universitäten und Forschungseinrichtungen). Auch von Medienvertretern wird die KrimZ zu aktuellen Themen um Informationen und Stellungnahmen gebeten.

Auf der Grundlage der Forschungsarbeiten und Expertisen der KrimZ sowie mithilfe der eigenen Datenbank KrimLit, ferner unter Nutzung juristischer, sozialwissenschaftlicher und bibliographischer Datenbanken, werden diese Anfragen schriftlich oder mündlich beantwortet. Neben der Suche nach bibliographischen Nachweisen werden ggf. weitere Informationen und Dokumente recherchiert.

Die KrimZ-Webseiten unter <http://www.krimz.de/> dienen darüber hinaus der ersten Information zu Forschungsprojekten, Buchveröffentlichungen, Tagungen sowie zu Organisation und Mitarbeitern.

6.5 Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentations-einrichtungen

Kriminologische Fachinformation und Dokumentation sind auf ständige Qualitätskontrolle und -verbesserung angewiesen. Hierfür sucht die KrimZ den Kontakt und fachlichen Austausch mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen.

Wichtigster Kooperationspartner ist Juris, der Partner „der ersten Stunde“, mit dem die Dokumentation einen über viele Jahre bewährten Datenaustausch pflegt (siehe 6.2).

Ebenfalls seit vielen Jahren kooperiert die Bibliothek im Rahmen des lokalen Verbundes „Wiesbadener Arbeitskreis Information“ (WAI) mit IuD-Stellen aus Wiesbaden und der näheren Umgebung. Grundlage für diese Kooperation ist u. a. ein gemeinsames Zeitschriftenverzeichnis, das auf dem Server des Hessischen Landtages aufliegt und von den teilnehmenden Bibliotheken aus der Region selbstständig aktualisiert wird. Weiterhin gewährt der WAI kontinuierlichen Fachaustausch im Rahmen von regionalen Veranstaltungen.

6.6 Perspektiven

Im Berichtsjahr hat sich die KrimZ mit einem Projektantrag an der DFG-Ausschreibung „Förderung herausragender Forschungsbibliotheken“ beteiligt. Der Antrag umfasste den Komplex Retrograderschließung, Thesaurusentwicklung sowie Schwerpunktpflege und öffentliche Nutzungsmöglichkeit der KrimZ-Literaturdatenbank. Durch das auf drei Jahre angelegte Projekt sollten

- die bislang nur für einen kleinen Kreis nutzbare Datenbank allgemein zugänglich,
- die inhaltserschließenden Thesaurusstrukturen miteinander verknüpft und didaktisch aufbereitet,

- die Retrograderschließung der bislang ausgewerteten Zeitschriften mittels Abstracts bis 1980 durchgeführt,
- mindestens drei weitere kriminologisch wichtige Fachzeitschriften in das ständige Auswertungstableau für Juris aufgenommen und
- die vorhandenen Sammel- und Auswertungsschwerpunkte (Kriminalprävention und Strafvollzug) vertieft (Kurzreferat nach DIN 1426, spezielle Deskribierung) und retrograd ergänzt werden.

Angesichts beschränkter finanzieller Mittel hätte das öffentlich zugängliche Informationsangebot der KrimZ dadurch wesentlich verbessert werden können. Der Projektantrag wurde von der DFG jedoch trotz positiver Begutachtung abgelehnt.

7. Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen

Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Expertenkolloquien und Arbeitssitzungen durch die KrimZ dient verschiedenen, oft miteinander verbundenen Zwecken: der Vor- und Nachbereitung von Forschungsprojekten, der Koordination und Kooperation, dem Erfahrungsaustausch und der Begegnung zwischen Praxis und Wissenschaft. Solche Veranstaltungen können von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis und Forschung sein oder sich unmittelbar auf ein bestimmtes Forschungsprojekt oder ein sonstiges wissenschaftliches Vorhaben beziehen. Darüber hinaus wirkt die KrimZ auch an Fortbildungsveranstaltungen mit – als (Mit)Veranstalter, bei der Gestaltung von Arbeitsgruppen oder in Form von einzelnen Vorträgen.

7.1 Fachtagung „Justizvollzug in Bewegung“

Die erste Fachtagung des Berichtsjahrs wurde vom 27. bis 28. September 2012 im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden durchgeführt. Die Fachtagung, an der über 100 Personen teilnahmen, beschäftigte sich mit der Entwicklung der Gefangenenzahlen aus europäischer Perspektive und den Chancen und Problemen, die damit für den deutschen Justizvollzug verbunden sind; mit dem Übergangsmanagement aus vollzugspraktischer und wissenschaftlicher Perspektive sowie mit den neuesten Entwicklungen beim Umgang mit „gefährlichen Straftätern“, vor allem bei Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich 2013 erscheinen.

7.2 Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste

Am 14. und 15. Juni in Stuttgart und am 18. und 19. Dezember in Wiesbaden fanden unter Mitwirkung bzw. Organisation der KrimZ Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste und Vollzugsvertreter der Länder statt.

Neben der allgemeinen Berichterstattung über laufende Projekte und die Vollzugssituation in den Ländern wurden schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt: Evaluation im Jugendstrafvollzug, Ausgestaltung und Evaluation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Problematik standardisierter Rückfallanalysen, Evaluation eines Personalauswahlverfahrens für den Allgemeinen Vollzugsdienst sowie eine Evaluation des Projekts „Chance“ als Alternative zum Jugendstrafvollzug.

Die auf Bitte des Strafvollgusausschusses der Länder 2008 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs tagte jeweils im Anschluss an diese Arbeitstreffen.

Die Reihe der Arbeitssitzungen mit den Kriminologischen Diensten wird von allen Beteiligten als außerordentlich nützlich bewertet und soll fortgesetzt werden. Im Zuge der Einführung eigener Gesetze zum Justizvollzug erfolgt in mehreren Bundesländern ein gewisser Ausbau der Kriminologischen Dienste, wofür Möglichkeiten zu länderübergreifenden Kontakten besonders wichtig sind.

7.3 Planung von Veranstaltungen

Am 7. und 8. Oktober 2013 wird die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung über Straffällige mit besonderen Bedürfnissen (Arbeitstitel) durchführen. Die Planungen fassen die Bereiche Persönlichkeitsstörungen und „Psychopathie“, den Frauenstrafvollzug und den Umgang mit alten Menschen als Straftätern ins Auge.

8. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz des Bundestages vom 26. August 2008 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter vor.

Die Angehörigen des nationalen Präventionsmechanismus haben die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und Misshandlungen Orte der Freiheitsentziehung

im Sinne des Art. 4 des Fakultativprotokolls aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Nationale Stelle verfügt über fünf ehrenamtliche Mitglieder und eine hauptamtliche Geschäftsstelle mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist organisatorisch an die KrimZ angebunden und nutzt deren Infrastruktur.

Ehrenamtlicher Leiter der Bundesstelle ist seit dem 4. Dezember 2008 Leitenden Regierungsdirektor a. D. Klaus Lange-Lehngut. Bei den vier ehrenamtlichen Mitgliedern der Länderkommission handelte es sich zum Ende des Berichtsjahres um Staatssekretär a. D. Rainer Dopp als Vorsitzenden, Leitende Regierungsdirektorin a. D. Dipl.-Psych. Elsava Schöner, Vorsitzenden Richter am OLG Stuttgart Albrecht Rieß und Petra Heß, Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen.

Bundesstelle und Länderkommission bilden gemeinsam als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter den deutschen Präventionsmechanismus nach dem Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen Jahresbericht, welcher der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird. Dieser Jahresbericht wird darüber hinaus im Internet veröffentlicht (www.nationale-stelle.de).

9. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter

Ein zentrales Element jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit. Die KrimZ veröffentlicht Forschungsberichte und Tagungsbände in einer eigenen Schriftenreihe und zunehmend in elektronischer Form im Internet; darüber hinaus beteiligt sie sich durch Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken sowie durch Einzelvorträge und die Mitwirkung an Fachtagungen und Kongressen an der wissenschaftlichen Diskussion. Viele dieser Aktivitäten zielen auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

Die Schriftenreihe der KrimZ „Kriminologie und Praxis“ (KUP) wendet sich seit 1986 an ein breites Fachpublikum in Verwaltung, Praxis und Wissenschaft; sie will Arbeiten aus der KrimZ vorstellen, seien es bereichsspezifische Dokumentationen einschlägiger Forschungsergebnisse, seien es sekundäranalytische Auswertungen vorhandener Untersuchungen, seien es Berichte über eigene Forschungsprojekte oder über durchgeführte Tagungen. Weitere Arbeitsberichte erscheinen als Broschüren oder werden auf den Seiten

der KrimZ in elektronischer Form in das Internet eingestellt. Darüber hinaus werden Aufsätze und Monographien in externen Verlagen publiziert.

9.1 Veröffentlichungen

Im Einzelnen sind im Berichtsjahr folgende Publikationen erschienen:

Dessecker, Axel (2012a). Gefährlichkeit aus sanktionenrechtlicher und kriminologischer Sicht. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 19, 109-121.

• [unveränderter Nachdruck:] In Harald Haynert & Heinz Kammeier (Hrsg.), *Wegschließen für immer? Ethische, rechtliche und soziale Konzepte im Umgang mit gefährlichen Menschen auf dem gesellschaftlichen Prüfstand: Beiträge der gleichnamigen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Klausurwochen im November 2011 an der Universität Witten/Herdecke* (S. 9-21). Lengerich: Pabst.

— (2012b). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2010*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/index.php?id=texte#c96>.

— (2012c). Sind Sicherungsverwahrte gefährlich? In Jürgen L. Müller, Norbert Nedopil, Nahlah Saimeh, Elmar Habermeyer & Peter Falkai (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung: wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011?* (S. 99-110). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

— (2012d). Von der Polizeiaufsicht zur Führungsaufsicht und zurück? In Eric Hilgendorf & Rudolf Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 631-641). Baden-Baden: Nomos.

— (2012e). Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95, 81-92.

Egg, Rudolf (2012a). Behandlungserfordernisse bei Sexualstraftätern. In Nahlah Saimeh (Hrsg.), *Respekt – Kritik – Entwicklung: Forensik 2012; 27. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie 7. bis 9. März 2012* (S. 214 - 238). Köln: Psychiatrie Verlag.

— (2012b). Delikte unter Alkoholeinfluss. In Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), *Jahrbuch Sucht 2012* (S. 165-179). Lengerich: Pabst.

— (2012c). Entführung und erpresserischer Menschenraub. In Elena Yundina, Susanne Stübner, Matthias Hollweg & Cornelis Stadtland (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie als interdisziplinäre Wissenschaft: Festschrift zum Geburts-*

tag von Norbert Nedopil (S. 71-79). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

— (2012d). Forensisch-psychologische Begutachtung in der Strafjustiz: Entwicklung und Perspektiven in Deutschland. In ders. (Hrsg.), *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz* (S. 15-32). Wiesbaden: KrimZ.

— (2012e). Nachahmungstaten und Fehlannahmen. In Thomas Hestermann (Hrsg.), *Von Lichtgestalten und Dunkelmännern: wie Medien über Gewalt berichten* (S. 139-152). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Egg, Rudolf (Hrsg.) (2012f). *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. Wiesbaden: KrimZ.

Egg, Rudolf (2012g). Wie misst man Gefährlichkeit? In Eric Hilgendorf & Rudolf Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 47-58). Baden-Baden: Nomos.

Egg, Rudolf & Niemz, Susanne (2012). Die Entwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug im Spiegel empirischer Erhebungen. In Bernd Wischka, Willi Pecher & Hilde van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 1-19). Freiburg: Centaurus.

Niemz, Susanne (2012a). (Assistierter) Suizid als Negierung der Rechtsordnung? In: Josef Estermann (Hrsg.): *Der Kampf ums Recht: Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung. Beiträge zum zweiten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologischen Vereinigungen, Wien 2011* (S. 340-353). Wien: Lit.

— (2012b). Urteilsabsprachen in der Praxis: verändert „Mauschelei“ das Bild des Rechts in der Öffentlichkeit? In: Hans-Georg Soeffner (Hrsg.): *Transnationale Vergesellschaftungen: Verhandlungen des 35. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Frankfurt am Main 2010*. Wiesbaden: Springer VS.

Niemz, Susanne & Lauwitz, Kristoffer (2012). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2012. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2012*. 2. Aufl. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter

http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2012-2.pdf.

Oehmichen, Anna & Klukkert, Astrid (2012). *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG): Endbericht*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Endbericht_GVVG_Evaluierungsbericht.pdf.

Sohn, Werner (2012a) Über eine Antwort auf die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind: Bemerkungen zum Beitrag von Richard Garside in „Forum Strafvollzug“, Heft 4/2011. *Forum Strafvollzug* 61, 62-65.

— (2012b). Charles A. von Denkowskis „Islamfeindlichkeit“: Bemerkungen zu einem Beitrag in *Die Polizei*, Heft 1/2012. *Die Polizei* 103, 6, 163-165.

— (2012c). Kriminologie als empirische Sozialwissenschaft: Betrachtung eines schweizerischen Lehrwerks. *Die Polizei* 103, 11, S. 319-323.

9.2 Vorträge und Mitwirkungen an Tagungen und Veranstaltungen, Stellungnahmen

23.1.2012:

Kassel, DBH-Fachtagung, „Führungsaufsicht aktuell: elektronische Überwachung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit und intensive Betreuungsformen“ (Vortrag A. Dessecker über „*Aktuelle Tendenzen und Probleme der Führungsaufsicht*“)

31.1.2012:

Stuttgart, Fachtagung der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. zum Thema „Interdisziplinäre Kooperation – Juristen und Opferschutz“ (Vortrag S. Niemz: „*Opferanwälte und Deals*“)

3.-4.2.2012:

Bonn, Seminar „*Grundlagen der Rechtspsychologie*“ im Rahmen des Curriculums Rechtspsychologie (BDP/DGPs) (R. Egg)

10.02.2012:

Pforzheim, Fachtagung „Sexuelle Übergriffe durch junge Täter frühzeitig stoppen“ (Vortrag J. Elz: „*Zu Art und Häufigkeit sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche im Dunkel- und Hellfeld*“)

10.-11.2.2012:

Berlin, Seminar „*Grundlagen der Rechtspsychologie*“ im Rahmen des Curriculums Rechtspsychologie (BDP/DGPs) (R. Egg)

15.2.2012:

Essen, 2. Projekttreffen „Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB und Strafvollzug bei Straffälligen mit Suchtproblemen“ (Vortrag A. Dessecker über „*Entwicklung und Ertrag der Unterbringung in der Entziehungsanstalt aus kriminolo-*

gischer Sicht“)

9.3.2012:

Eickelborn, 27. Fachtagung Forensische Psychiatrie (Vortrag R. Egg über „*Behandlungserfordernisse bei Sexualstraftätern*“)

13.3.2012:

Frankfurt am Main, Fachbeirat „*Medizin und Psychologie*“ des Weißen Rings (R.Egg)

19.3.2012:

Wiesbaden, Vorstandssitzung des Arbeitskreises „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.“ (Organisation und Leitung R.Egg)

29.-30.3.2012:

Bielefeld, Tagung der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GiwK) zum Thema „Kriminalität in der Krise: Deutungen und Bewältigungsstrategien in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Krisen“ (Vortrag S. Niemz & S. Thiel: „*Regulierung der Krise oder Kosmetik? Warum die Kriminologie einen neuen Fokus braucht*“)

27.4.2012:

Bonn, Beirat der Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen des Bundesamts für Justiz (A. Dessecker)

3.5.2012:

Mainz, Fortbildungsveranstaltung der BAGÄP e.V. (Vortrag R. Egg über „*Behandlungserfordernisse bei Sexualstraftätern*“)

5.5.2012:

Universität Darmstadt, „5. Tag der Psychologie“ (Vortrag R. Egg über „*Kriminalprognose*“)

11.5.2012:

Wörlitz, Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder, *Bericht und Diskussion über die Arbeit der KrimZ* (R. Egg)

14.5.2012:

Wiesbaden, Fachbeirat der Human Protect GmbH (Vortrag R. Egg über „*Kriminal- und Sozialprognose*“)

24.5.2012:

Heidelberg, Bezirksverein für soziale Rechtspflege (Vortrag A. Dessecker „Aktuelle Probleme der Sicherungsverwahrung“)

13.6.2012:

Wiesbaden, Vorstandssitzung des Arbeitskreises „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.“ (Organisation und Leitung R. Egg)

14.-15.6.2012:

Stuttgart, Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste (Leitung A. Dessecker)

15.6.2012:

Mainz, Universität, Sitzung der Berufungskommission für eine Juniorprofessur „Forensische Psychologie“ (R. Egg)

20.7.2012:

Heidelberg, SRH Hochschule, Workshop *Tötungsdelikte* (Moderation der Abschlussdiskussion R. Egg)

1.8.2012:

Hannover, Niedersächsisches Justizministerium: Besprechung zur Übernahme einer Erhebung zur länderübergreifenden Bestandsaufnahme der Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung (R. Egg, A. Dessecker)

12.-15.9.2012:

Bilbao, 12. Jahrestagung der European Society of Criminology „Criminology in the 21st century: a necessary balance between freedom und security“ (Vortrag A. Dessecker „*How long is a life sentence?*“)

11.10.2012:

Heidelberg, Universität, Tagung „Opferschutz durch Täterbehandlung“ (Vortrag R. Egg „*Was wirkt bei der Täterbehandlung?*“)

13.10.2012:

München, Universität, Symposium „Forensische Psychiatrie als interdisziplinäre Wissenschaft“ anlässlich des 65. Geburtstages von Prof. Dr. Norbert Nodopil (Vortrag R. Egg „*Wege und Irrwege der Rechtspsychologie*“)

15.10.2012:

Münster, Deutsche Hochschule der Polizei: Sitzung der forschungsorientierten sektoralen Themenplattform „Gesellschaftliche Dimensionen, Sicherheit in

Kommunen, Kriminalitätsbekämpfung und Prävention” im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit” der Bundesregierung (A. Dessercker)

17.10.2012:

Wiesbaden, Lutherkirche, Podiumsdiskussion mit Pfarrerin Margot Käßmann über „*Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt*“ (R. Egg)

5.-7.11.2012:

Recklinghausen, Justizakademie, R. Egg, Leitung der Fachtagung für Leiterinnen und Leiter sozialtherapeutischer Einrichtungen des Justizvollzuges

13.11.2012:

Frankfurt am Main, Sitzung des Beirats „*Medizin und Psychologie*“ des Weißen Rings (R. Egg)

19.11.2012:

Wiesbaden, Beitrag in der Sendung „Planetopia – Das Wissensmagazin“ auf SAT.1 (S. Niemz, „*Streit um ‚Deal-Justiz‘: das Risiko taktischer Geständnisse*“)

28.11.2012:

Hofheim am Taunus, Landratsamt, Veranstaltung „Qualifizierung schulischer Krisenteams“ Vortrag R. Egg, „*Amok an Schulen: Ursachen, Prävention, Reaktion*“)

28.11.2012:

Wiesbaden, Hessischer Landtag: Öffentliche Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze (A. Dessercker)

18.–19.12.2012:

Wiesbaden, Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste (Leitung A. Dessercker)

Die Mitglieder des Vorstands der KrimZ sind als habilitierte Wissenschaftler Angehörige der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Göttingen. Sie bieten im Rahmen ihrer akademischen Lehrverpflichtungen Lehrveranstaltungen im Fach Rechtspsychologie sowie in den Fächern Kriminologie und Strafrecht

an. Weitere Wissenschaftlerinnen sind Lehrbeauftragte an Hochschulen der Region.

Wintersemester 2011/12:

Seminar „Kriminalrechtliche Sanktionen“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

Wintersemester 2012/13:

Seminar „Kriminalitätsoffer und das System der Kriminaljustiz“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

Seminar „Praxis der Rechtspsychologie“ an der Universität Gießen (R. Egg)

9.3 Ernennungen, Ehrenämter

R. Egg ist seit 1990 außerplanmäßiger Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg. 2005 wurde ihm durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen das Zertifikat „Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ verliehen. Er ist in folgenden Gremien ehrenamtlich tätig:

- Seit 1991 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Sucht“
- Seit 2002 Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. (Wiederwahl im Jahre 2009)
- Seit 2002 Mitglied des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats der Human Protect Consulting GmbH
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats Medizin/Psychologie des Weißen Rings
- Seit 2008 Mitglied des Redaktionsbeirats der Zeitschrift „Bewährungshilfe“
- Seit September 2009 Mitglied des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)
- Seit Dezember 2009 Mitglied des Beirats des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzuges

Von 2004 bis 2010 war Herr Egg Vorsitzender des Vorstands der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK).

A. Dessecker ist seit 2008 außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen und seit 2003 Mitglied des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium in Celle. Seit 2009 ist er Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik“. Seit Oktober 2012 ist er Mitglied einer Arbeitsgruppe zur Praxis der Sozialen Dienste der

Justiz in Europa im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie (COST).

Beide Vorstandsmitglieder gehören dem Beirat des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege e. V. (FKS) an.

E. Herrmann ist für die KrimZ im Vorstand des Förderkreises für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe e. V. tätig.

10. Beratung von Politik und Praxis

Aufgrund der zusammenführenden und vermittelnden Aufgabe der KrimZ ergeben sich regelmäßig vielfältige Kontakte mit verschiedenen Institutionen und Personen. Für das Berichtsjahr sind über die bereits dargestellten Gesichtspunkte hinaus folgende Aktivitäten besonders hervorzuheben:

Im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Justizvollzugsrechts haben Wissenschaftler der KrimZ mehrere schriftlichen Stellungnahmen abgegeben, so zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze, zu den Gesetzentwürfen über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern und zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt.

Am 10. September 2012 besuchte Herr Prof. Dr. Shinichi Ishizuka (Ryukoku Universität Kyoto, Japan) die KrimZ.

Schließlich ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen hervorzuheben:

- mit den Kriminologischen Diensten im Justizvollzug der Länder,
- mit dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V., insbesondere im Rahmen der Fachtagungen der Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen,
- mit der Juris GmbH sowie GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Bonn) auf dem Gebiet der Literatur- und Forschungsdokumentation,
- mit GESIS (Köln) im Bereich der Zeitreihenanalyse und Prognose für den Strafvollzug.

Anhang

I. Wer ist wer an der KrimZ

1. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des eingetragenen Vereins „Kriminologische Zentralstelle“ sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

2. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung waren im Berichtszeitraum mehrere ehemalige Beiräte der KrimZ sowie ausländische Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Dieter Dölling, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Prof. Dr. Ernst-Walter Hanack, Universität Mainz, Fachbereich für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hartmuth Horstkotte, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Prof. Dr. Norbert Leygraf, Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Psychologisches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg und Institute of Criminology, University of Cambridge

Rudolf Schmuck, Ministerialdirigent a. D.

Prof. Dr. Heinz Schöch, Juristisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Max Steller, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Guyancourt, Frankreich

The European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI), Helsinki, Finnland

KIC Korean Institute of Criminology, Seoul, Südkorea

Research Development & Statistics (RDS), Science & Research Group, Home Office, London, Großbritannien

Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC), Den Haag, Niederlande

3. Beirat

Vorsitzender:

Prof. Dr. Thomas Görgen, Deutsche Hochschule der Polizei

Weitere Mitglieder (Reihenfolge gem. § 10 Abs. 1 der Satzung):

a) Dr. Christopher Erhard*, Vors. Richter am Landgericht Frankfurt am Main

Dr. Dr. Klaus Haller*, Vors. Richter am Landgericht Bonn

Sandra Dellwo*, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

Andrés Ritter*, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund

Dr. Daniel Hußung*, Justizvollzugsanstalt Saarbrücken

Sabine Hamann*, Leitende Psychologiedirektorin, Justizvollzugsanstalt Uelzen

b) Dr. Joachim Haag, Programmdirektor, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn

c) der Präsident des Bundeskriminalamtes (vertreten durch Herrn Dr. Peter Poerting, KI 1 – Kriminalistisch-kriminologische Forschung und Beratung), Wiesbaden

der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei (vertreten durch Prof. Dr. Thomas Görgen)

der Präsident des Bundesamtes für Justiz (vertreten durch PD Dr. Bert Götting)

- d) Prof. Dr. Britta Bannenberg, Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
Prof. Dr. Klaus-Peter Dahle, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité Universitätsmedizin Berlin
Prof. Dr. Stefanie Eifler, Institut für Soziologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Rainer Metz, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln

Die mit * gekennzeichneten Mitglieder gehörten dem Beirat nicht über den gesamten Berichtszeitraum an.

4. Vorstand und Mitarbeiter

Vorstand	Prof. Dr. phil. Rudolf Egg, Dipl.-Psych. (Direktor) Prof. Dr. iur. Axel Dessecker, M. A. (Stellv. Direktor)
Wissenschaftl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Planstellen)	Jutta Elz, Ass. iur., Dipl.-Päd. Anna Mandera, Ass. iur.* Werner Sohn, Soz.-Wiss.
Wissenschaftl. Mitarbeiterinnen (Drittmittelprojekte)	Fredericke Leuschner, M. A.* Susanne Niemz, Dipl.-Soz., M. A. Colin Schwanengel, Dipl.-Psych.*
Verwaltungsleitung	Linda Suhens
Bibliothek	Elisabeth Herrmann, M. A.
Sekretariat	Gabriela Lindner

Außerdem sind mehrere studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an der KrimZ tätig.

Die mit * gekennzeichneten Mitarbeiterinnen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt.

5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Leiter der Bundesstelle	Klaus Lange-Lehngut
Länderkommission	Prof. Dr. Hansjörg Geiger*, Staatssekretär a. D. (Vorsitzender) Rainer Dopp*, Staatssekretär a. D. (Vorsitzender) Albrecht Rieß, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Prof. Dr. Dieter Rössner*, Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Marburg Dipl.-Psych. Elsave Schöner, Leitende Regierungsdirektorin a. D. Petra Heß*, Ausländerbeauftragte des Freistaates Thüringen
Wissenschaftl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Burçak Aksoy*, Ass.iur. Jennifer Bartelt*, Ass. iur. Christina Hof, M. A. Sarah Mohsen, Ass. iur. Susanne Niemz*, Dipl.-Soz., M. A. Jan Schneider*, Ass. iur.
Sekretariat	Jill Waltrich

Der Leiter der Bundesstelle und die Mitglieder der Länderkommission sind ehrenamtlich tätig.

Die mit * gekennzeichneten Personen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum tätig.

II. The Centre for Criminology: past and present

1. History

After twenty years of preliminary endeavours the Kriminologische Zentralstelle (KrimZ – Centre for Criminology) started its work in 1986. The idea of establishing a Centre for Criminology in Germany was hatched in the late 1960s. Apart from the development of criminology at the universities, the German federal states' administrations of justice favoured a central institute, which passed a resolution to this effect in 1971 at a national conference of the Ministers and Senators of Justice. A binding agreement between the national government and the federal states could not be reached until the 1981 conference of the Ministers of Justice due to financial and organisational problems. Wiesbaden, the capital of Hesse, was designated as a permanent site. Therefore, further preparations as well as the financing of basic equipment were carried by the Hessian Ministry of Justice. After having determined the budget in 1985 and electing the board of directors in autumn of the same year, the foundations for starting business were laid. Organisational structures had to be defined and scientific as well as non-scientific staff, had to be hired before the KrimZ could become fully operational in the spring of 1986.

The German Reunification on 3 October 1990 brought an expansion of the working space. The new federal states in the east of the country were temporarily represented as guests before they became ordinary members of the KrimZ during the autumn conference of the Ministers of Justice on 4 November 1993 in Leipzig.

After ten years of work, the KrimZ was evaluated by a committee set up by the federal states' Ministers of Finance. While the committee recommended to terminate funding the Prime Ministers of the federal states declared at their conference in October 1996 in Erfurt that the common funding of the KrimZ is essential due to its importance for criminological research and documentation.

An additional evaluation of the KrimZ by a joint committee of the national conferences of the Ministers of Finance and Justice was formally settled by a final decision of the Prime Ministers of the federal states in October 2009. This decision established principles of the Centre's funding by the national government and the federal states that will be applied up to 2014.

2. Organisation

The KrimZ is a registered society according to German law, i.e. regular members of the institute are the Federal Republic of Germany and all the federal states. The Federal Republic holds 44 % and the remaining members 56 % of

the votes. Members are represented by their Ministers and Senators of Justice who, as a rule, delegate this function to administrative departments concerned with criminological matters. Current expenses of the KrimZ are met by its members; 50 % by the Federal Government, 50 % by the federal states. For the fiscal year 2012 the regular budget amounts to a total of 621,066 Euros.

Members' meetings take place twice a year. Mainly, these meetings provide for the election of the board of directors, the nomination of the advisory board, budget appropriation, giving consent to contracts of researchers and considering research projects.

In regard to the research tasks KrimZ is advised and assisted by the advisory board. The twelve board members are representatives of the criminal justice system, of police institutions and the German Research Council, as well as university professors specialising in subject areas relevant to criminological research. Additionally, there are corresponding members, some of them foreign institutions for criminological research and documentation, with whom cooperation has been arranged. Others are former members of the advisory board (for detailed information see Appendix I).

In 2012, the scientific staff consisted of eight scientists from the social and legal sciences. There is additional staff for library, documentation, administration and office services.

3. Main tasks

According to section 2 of its statute, it is a task of the KrimZ „to promote criminological research and to make criminological findings available to science, legislation, criminal justice, and administration“. Therefore, the KrimZ acts as an intermediary between various disciplines of science, criminal law and administration, between conceptualisation, planning and practise in criminal justice.

Documentation of research and criminological literature in Germany is one of the central tasks. Providing this service function for practitioners and scientists, cooperation with other information centres and database providers is as essential as establishing and maintaining its own documentation.

The mediation task of the KrimZ is not limited to transmission and exchange of information, but is also designed to enhance the dialogue between science and practice, and initiate and improve cooperation among scientists and those participating in criminological research. Conferences on special subjects and advanced education present useful occasions for this purpose.

Moreover, the KrimZ also works on criminological findings, focusing on the analysis of statistical data relevant to criminology and on secondary analysis of research results. Last but not least, the Centre also conducts its own empirical research projects, which are mostly financed from its own budget, but also through third-party funding. These projects are mainly nationwide studies in the area of criminal justice. It is taken for granted that rigorous principles of science and documentation are valid for the KrimZ too. Nevertheless, the KrimZ sees it as its special duty to bring own working results in public policy considerations.

In 2009 the National Agency for the Prevention of Torture was established as a national independent mechanism for the prevention of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in Germany (see section 8). The Agency undertakes regular visits to places where people are deprived of their liberty, identifies problems and makes recommendations to the relevant authorities. It reports annually to the German parliament and government. The Agency's administration is an annex to the KrimZ, and it has its own website featuring some information in English (<http://www.nationale-stelle.de/>).

4. Activities in 2012 and beyond

Empirical research of the institute focused on several issues, one of them being sexual offences, which have been the focus of discourses both in the political sphere and in the media in Germany for several years. Recent judgments of both the European Court of Human Rights and the Federal Constitutional Court and their consequences for the traditional system of preventive detention (*Sicherungsverwahrung*) in Germany triggered new empirical research on the right not to have a heavier penalty imposed than the one applicable at the time of an offence and the practise of preventive detention for an indefinite period of time (section 5.2). Another project evaluating social therapy treatment in correctional institutions (section 5.5.2) is also concerned with the group of sex offenders.

The role of crime victims in the criminal process has grown more and more important in recent years. A new study will provide a broader overview on victim services in Germany (section 5.3).

Other studies focused on the implementation of criminal sanctions. Two data collections on a regular basis pay particular attention to the development of social therapy in prisons and to the length of imprisonment for life sentences and preventive detention (sections 5.5.1 and 5.5.3). In this context an empirical assessment on the length of life sentences based on the stock of prisoners was made for the first time in Germany.

Several bibliographies and reports have been completed in the field of information and documentation (section 6). The KrimZ publishes some research reports as well as its library catalogue on its website at <http://www.krimz.de/> .

In September 2012 a conference on the prison system in motion was organised. The proceedings will be published in 2013.

III. Satzung der KrimZ

in der Fassung des Änderungsbeschlusses der 57. Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kriminologische Zentralstelle (KrimZ). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten. Der Verein soll darüber hinaus zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele soll der Verein namentlich

- a) kriminologisch bedeutsame Unterlagen erfassen und auswerten,
- b) Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen und Daten entwickeln,
- c) kriminologische Forschungsvorhaben und Forschungsarbeiten registrieren,
- d) in der kriminologischen Forschung tätige Stellen und Personen bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben beraten und in ihrer Forschung unterstützen,
- e) Stellen und Personen, die Probleme der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung einschließlich des Strafvollzugs durch kriminologische Forschung klären wollen, bei der Fassung und Vergabe von Forschungsaufträgen beraten und unterstützen,
- f) mit dem kriminologischen Dienst im Strafvollzug zusammenarbeiten.
- g) die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesstelle und Länderkommis-

sion zur Verhütung von Folter) unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ordentliche Mitglieder, die ausscheiden, und korrespondierende Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigene Forschung

- (1) Kann ein praxisbezogenes Forschungsvorhaben von anderen Forschungseinrichtungen nicht durchgeführt werden, so übernimmt der Verein auf Ersuchen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder der Länder oder eines ordentlichen Mitglieds die Planung, Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 7 Satz 1) zustimmen. Soweit der Verein derartige Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig erledigen kann, sind Aufträge der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Länder andererseits in gleichem Umfang zu berücksichtigen.
- (2) An der Planung eines eigenen Forschungsvorhabens des Vereins sollen alle an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mitwirken. Den von dem Verein angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht unmittelbar an dem Forschungsvorhaben beteiligt sind, wird Gelegenheit gegeben, zu der Planung und ihrer Durchführung Stellung zu nehmen. Sie werden über den Beginn, den Fortgang und das Ergebnis des Forschungsvorhabens unterrichtet.
- (3) Die Durchführung des Forschungsvorhabens steht unter der wissenschaftlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden.
- (4) Die Ergebnisse eigener Forschungsaufgaben und solcher, die durch den Verein unterstützt werden, sollen den interessierten Stellen zugänglich sein.
- (5) Das Nähere ist in der Vereinsordnung (§ 9 Abs. 4 Buchst. a) und in den Richtlinien für Forschungsvorhaben (§ 9 Abs. 4 Buchst. b) zu regeln.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Der Verein arbeitet zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben eng zusammen mit allen Einrichtungen, die kriminologische Forschung betreiben oder fördern, insbesondere mit den Universitäten, dem Bundeskriminalamt, der Deutschen Hochschule der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Der Verein und das Bundeskriminalamt stimmen Forschungsvorhaben und sonstige Vorhaben gemeinsamen Interesses miteinander ab. Sie prüfen insbesondere, ob und inwieweit es sich empfiehlt, solche Vorhaben durch eine Einrichtung allein oder in Zusammenarbeit auszuführen. Die technischen und die sonstigen Hilfsmittel der einen Einrichtung können bevorzugt von der anderen Einrichtung benutzt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Deutschen Hochschule der Polizei.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die kriminologische Forschung betreiben oder sonst fördern, und die bereit sind, in Zusammenarbeit mit dem Verein an der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben mitzuwirken, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein korrespondierendes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es die Interessen des Vereins verletzt hat oder
 - b) wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen schädigen könnte.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Zuschuss zu den im Haushalt ausgewiesenen Kosten gemäß Nr. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle.
- (2) Die korrespondierenden Mitglieder haben Beiträge nicht zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und prüft die Jahresrechnung. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt ferner über
 - a) die Bewilligung des Haushaltsplans,
 - b) die Vereinsordnung,
 - c) die Zustimmung zu Verträgen mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (§ 9 Abs. 3 S. 3),
 - d) die Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das im Namen des Vereins die Dienstverträge mit dem Direktor und seinem Stellvertreter abschließt. Der Inhalt der Verträge bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des Beirats oder von ordentlichen Mitgliedern, die über ein Drittel der Gesamtstimmen der Mitgliederversammlung verfügen.

- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind unverzüglich von dem Vorstand den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn mindestens 75 % der Gesamtstimmen zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand vorbereitet und von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung verfügen die Bundesrepublik Deutschland über 44 % und die Länder über 56 % der Gesamtstimmen. An den Stimmen, die den Ländern zustehen, hat jedes Land den gleichen Anteil.
- (7) Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % der Gesamtstimmen gefasst werden. Der Beschluss gemäß § 14 Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von 85 % der Gesamtstimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben worden sind und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 8 beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist in der erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens 90 % der Gesamtstimmen beschlossen werden.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Leiter der Versammlung und der Direktor des Vereins unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzusenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Direktor und einem Stellvertreter. Sie sind hauptamtlich bei dem Verein tätig.
- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre, bei der ersten und jeder weiteren Wiederwahl fünf Jahre.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach näherer Bestimmung der Vereinsordnung. Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Für Verträge mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (ausgenommen Forschungsassistenten) bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben; zu Ersuchen nach § 3 Abs. 1 nimmt er Stellung und unterbreitet den ordentlichen Mitgliedern einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Beirats vor und führt deren Beschlüsse aus. Er unterrichtet den Beirat über wichtige Geschäftsvorgänge.
- (4) Verträge mit Beschäftigten für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) schließt und beendet der Vorstand mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission zur Verhütung von Folter.
- (5) Der Vorstand entwirft
 - a) die Vereinsordnung, die auch die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Dienstordnung für die Angestellten des Vereins enthalten soll, holt die Stellungnahme des Beirats zu dem Entwurf ein und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Vereinsordnung herbei,
 - b) im Einvernehmen mit dem Beirat Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1 und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Richtlinien herbei.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Sie sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, insbesondere die Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Statistik im Beirat vertreten.

Dem Beirat gehören an:

- a) ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vollzugsbediensteter, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden,
 - b) ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernanntes Mitglied,
 - c) der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Präsident des Bundesamtes für Justiz oder von ihnen Beauftragte,
 - d) fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden; mindestens drei dieser Mitglieder sollen korrespondierende Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und b) können von den Stellen, die sie ernannt haben, ersetzt werden.
- (3) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach dem ersten Zusammentritt, scheidet drei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch Neuwahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) ist einmalige Wiederwahl zugelassen.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beirats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat kann zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben oder Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand des Vereins kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.
- (7) Die Reisekosten derjenigen Beiratsmitglieder, die dem öffentlichen Dienst oder von der öffentlichen Hand finanzierten überregionalen Einrichtungen angehören, werden von der entsendenden Stelle getragen; die Reisekosten der übrigen Beiratsmitglieder werden von dem Verein nach der Reisekostenstufe B und C des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben, vor allem bei der Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und bei der Zusammenarbeit mit den in § 4 genannten Stellen.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung
 - a) zu dem von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurf,
 - b) zu den Vorschlägen des Vorstandes nach § 5 Abs. 2.
- (3) Der Beirat kann eine Angelegenheit, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beratung und Stellungnahme zugewiesen worden ist, mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überweisen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Billigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, sonst auf Antrag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von fünf seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist der Beirat in einer Sitzung nach Abs. 2 beschlussunfähig gewesen, so ist er in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Ihm ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.

- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende des Beirats unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats binnen eines Monats zuzusenden.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Direktor in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird von dem Vorstand aufgestellt, dem Beirat zur Stellungnahme zugeleitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

- (3) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und der Zustimmung der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Jahresrechnung

Der Vorstand stellt die Jahresrechnung (Vermögensübersicht mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) auf.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

§ 16 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Vereins

- (1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Bundes entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst des Vereins stehenden Personen sinngemäß Anwendung.

§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.